

Verband der Gieseler
blatt
zu Schleswig

Ausgabe **B**

ig, den 11. Juni 1938

Inhaltsverzeichnis:

1. 6. 1938.	Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Eckernförde	Nr. 515
9. 6. 1938.	Polizeiverordnung über die Verbunkelungsübung in der Nacht vom 19. zum 20. Juni 1938	Nr. 516
9. 6. 1938.	Desgl.	Nr. 517
4. 6. 1938.	Hafenmeister für Bösch- und Ladeplätze am Kaiser-Wilhelm-Kanal	Nr. 518
8. 6. 1938.	Rückgabe einer Sicherheit	Nr. 519
1. 5. 1938.	Schießübungen im ständigen Schießgebiet bei Helgoland	Nr. 520
1. 6. 1938.	Bekanntmachung über Schießübungen	Nr. 521
2. 6. 1938.	Spanischer Dampfer „Mare Baltico“ gesunken	Nr. 522/24
	Verlorene Ausweise	Nr. 525
	Personalnachrichten	Nr. 526/28

8. die Neue Sparkasse zu Raltenkirchen in Liquidation.

Berlin, den 16. Mai 1938.
(L. S.)

Das Preussische Staatsministerium.

Zugleich für den Reichs- und Preussischen Minister des Innern und den Preussischen Finanzminister
Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister.
IV Kred. 2771/38 RuPrWiMin.
V b I 16 Schleswig 8 (En) RuPrMdF.
IV 7623/4—7. 5. 38 PrFinMin.

507. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Osterrade und Offenbüttel im Kreise Süderdithmarschen und der Gemeinde Oldenbüttel im Kreise Rendsburg.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 — RGBl. I S. 821 — in der Fassung des 2. Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 — RGBl. I S. 1001 — sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 — RGBl. I S. 1275 — wird für den Bereich der Gemeinden Osterrade und Offenbüttel im Kreise Süderdithmarschen und der Gemeinde Oldenbüttel im Kreise Rendsburg folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Regierungspräsidenten in Schleswig und den Landräten in Melbörj und Rendsburg mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereiche der Gemeinden Osterrade und Offenbüttel im Kreise Süderdithmarschen und Oldenbüttel im Kreise Rendsburg, werden in dem Umfange, der sich aus der

Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Es ist ferner verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrandung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlage von Bauwerken aller Art, von Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schutzplätzen, sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahme hinweisen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt in Schleswig in Kraft.
Schleswig, den 31. Mai 1938.

Der Regierungs-Präsident.

III. L. 5608.

508. Sicherung der Heuernte gegen Brandgefahren.

Die Sicherung der Ernte gegen Brandgefahren ist eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit. Erfahrungsgemäß ist die Heuernte durch unvorschriftsmäßige Lagerung des Heues in der Nähe von Gebäuden und durch die Gefahr der Selbsterwärmung besonders gefährdet. Es wird daher auf die nachstehend wiedergegebenen §§ 14 und 15 meiner Polizeiverordnung über Feuerverhütung und Feuererschuss vom 3. 8. 1934 (Amtsblatt Stück 32 vom 11. 8. 1934) zur allgemeinen Beachtung hingewiesen:

„Polizeiverordnung über Feuerverhütung und Feuererschuss vom 3. August 1934:“

§ 14.

Innerhalb 20 m Entfernung von Gebäuden dürfen keine Getreide-, Heu-, Stroh-, Keth- und Heide-Diemen sowie offene Ernteschuppen oder sogenannte Bierrutenberge aufgestellt werden.

Die Ortspolizeibehörden können in einzelnen Fällen, wo diese Entfernung nach den örtlichen Verhältnissen nicht innegehalten werden kann, geringere Entfernungen ausnahmsweise zulassen.

§ 15.

(1) Das Einfahren von frischgemähtem, noch nicht genügend trockenem Heu, Klee und Getreide ist verboten.

Hademarschen

Ausgabe 6 - DMG

Serie M 841

westlich 80° 70° 60° 50° 40° 30° 20° 10° 0°

